

- „Sichtungsstellen“ in sog. Aufnahmelagern;
- sog. Befragungsdiensten zur Ausforschung von DDR-Bürgern;
- „Deutsche Gesellschaft für Sozialbeziehungen e. V.“;
- Bundesgrenzschutz und Einheiten der Westberliner Grenzpolizei, soweit einzelne Einheiten oder Angehörige eine derartige Tätigkeit betreiben;
- „Büro Bonner Berichte“ (vgl. Urteil gegen Hüttenrauch und Latinsky, OG NJ 1967, S. 681);
- bestimmten Einrichtungen in revanchistischen oder neonazistischen Organisationen wie zum Beispiel der westdeutschen NPD.

6. Sammeln ist eindeutig von den anderen Formen abgegrenzt. Es

besteht vor allem im Zusammentragen von Informationen in

mündlicher, schriftlicher oder sonst gegenständlicher Form durch eigene Wahrnehmung oder durch Befragungen.

Ausliefern wird z. B. vorliegen bei Kurieren, auch wenn diese nicht wissen, was sie inhaltlich dem Geheimdienst übermitteln, und bei Spionen aus anderen Ländern, die nicht Bürger der DDR sind.

Verraten ist demgegenüber die treffendere Bezeichnung für das Übermitteln von Informationen durch einen Bürger der DDR gegenüber einem imperialistischen Geheimdienst.

Übermittlung von **Informationen innerhalb einer Gruppe oder Organisation**, die der Realisierung eines staatsgefährdenden Gewaltaktes oder der Durchführung von Diversion, Sabotage oder des Menschenhandels dienen, werden durch diese Tatbestände direkt und nicht von §§ 97, 98 erfaßt.

Die Abgrenzung der Spionage von den Tatbeständen der §§ 172, 245, 246, 272 liegt insbes. darin, daß bei der Spionage die geheimzuhaltenden Nachrichten vorsätzlich für imperialistische Geheimdienste oder Stellen bzw. Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Staaten gerichtet ist, gesammelt, ausgeliefert oder verraten werden, während die angeführten anderen Bestimmungen z. B. die unbefugte Offenbarung von bestimmten Geheimnissen gegenüber jedermann oder Unbefugten unter Strafe stellen und z. T. die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile voraussetzen. Diese Tatbestände verhindern das Offenbarwerden von Geheimnissen und damit die Möglichkeit ihres leichten Aufgreifens durch imperialistische Geheimdienste.

7. In Abs. 3 sind typische **Fälle** des Unternehmens der Spionage besonders aufgezählt und dabei die Erfahrungen der Rechtsprechung zu § 14 StEG berücksichtigt worden.

Die Bereitschaftserklärung **LS.** von **Ziff. 1** und **2** zur Mitwirkung bei der Spionage ist An werben lassen und damit Unternehmen der Spionage.

Mitwirkung in anderer Weise nach **Ziff. 3** bedeutet z. B. die Zuführung oder Benennung von Personen zwecks Anwerbung zur Spionage, das Tätigwerden als Quartiergeber für Spione oder das Lagern von nachrichtendienstlichen Mitteln.